

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Dörrebach

vom 14.09.1994

zuletzt geändert durch Satzung vom 10.08.2009

Der Ortsgemeinderat Dörrebach hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Dörrebach erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg in Stromberg zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme während der Dienstzeit möglich ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden im Amtsblatt spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntgemacht.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel, die sich an folgender Stelle befindet:

Am Dorfplatz.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet: **(s. oben)**

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Amtsblatt.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates Dörrebach

(1) Der Ortsgemeinderat Dörrebach bildet folgende Ausschüsse:

1. Kultur- und Dorfverschönerungsausschuss
2. Waldausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Bauausschuss
5. Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss

(2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 haben jeweils 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates Dörrebach und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Dörrebach gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird nur aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates gebildet.

(4) Die Ausschüsse müssen zur Hälfte mit Ratsmitgliedern besetzt sein. Die gilt nicht für den Ausschuss gemäß Absatz 1 Nr. 5 (Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss).

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates Dörrebach auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates Dörrebach vorzubereiten.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Ortsgemeinderates Dörrebach. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates Dörrebach, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates Dörrebach auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 800,- € im Einzelfall,
2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 800,- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
7. gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Dörrebach hat 2 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates Dörrebach

- (1) Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Eine Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse wird nicht gewährt.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates Dörrebach sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Ortsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung 1/30 der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.03.1985, geändert am 30.08.1990, außer Kraft.

Dörrebach, den

Ortsbürgermeister/in